

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2025

KR.Nr. I 099/2011 (BJD)

Interpellation Irene Froelicher (glp, Lommiswil): Bewilligungen für Photovoltaik- und Solaranlagen (22.06.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In letzter Zeit haben erfreulicherweise Gesuche für Photovoltaik- und Solaranlagen stark zugenommen. Es ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz in Zukunft fortsetzen wird. Dabei herrscht grosse Unsicherheit bei Investoren, Gewerbebetrieben und Behörden, in welchen Fällen solche Anlagen bewilligt werden oder nicht.

Gemäss einem vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag wird eine Befreiung der Bewilligungspflicht für Anlagen unter 20 m² unabhängig der Zonenzugehörigkeit (Ausnahme Gebäude, welche unter Denkmalschutz stehen) in der neu überarbeiteten Bauverordnung aufgenommen werden. Da solche Anlagen aber in der Regel grösser sind, braucht es dafür auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin eine Baubewilligung.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gibt es Grundsätze, nach welchen der Kanton Gesuche für Photovoltaik- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone bewilligt oder nicht?
2. Wie stellt sich der Kanton zu Gesuchen für Photovoltaik- und Solaranlagen in der Jurasschutzzone?
3. Nach welchen Kriterien gibt der Kanton bei Anfragen von Gemeinden Empfehlungen bezüglich der Bewilligung für Photovoltaik- und Solaranlagen in der Bauzone, speziell in den Kernzonen ab und wer entscheidet über solche Empfehlungen?
4. Hat der Kanton die Absicht, Grundsätze zur Bewilligung von Photovoltaik- und Solaranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen zu definieren und damit bei Investoren, dem Gewerbe und den Gemeinden Klarheit zu schaffen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Die Grundsätze für die Beurteilung von Baugesuchen für Photovoltaik- und Solaranlagen sind in Artikel 18a Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) festgelegt. Nach dieser gesetzlichen Grundlage sind in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte So-

laranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Entsprechend prüft der Kanton, ob

- a. Solaranlagen sorgfältig integriert sind und
- b. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Als Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten kantonal geschützte Kulturobjekte (Denkmalschutz), Ortsbilder von nationaler oder regionaler (= kantonaler) Bedeutung sowie Landschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung (Gebiete im Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, kantonale Juraschutzzone).

Die Energiewende verändert unsere Landschaft. Schützenswerte Orts- und Landschaftsbilder oder Einzelbauten können durch Solaranlagen in ihrer Erscheinung beeinträchtigt werden. Grundidee von Artikel 18a RPG ist im Sinne einer Qualitätssicherung: Zum einen sind Anlagen gut zu gestalten, um eine Beeinträchtigung möglichst zu reduzieren, zum anderen ist in sensiblen Situationen, wo der Eingriff unverhältnismässig wäre, darauf zu verzichten. Dieser Ansatz gilt unabhängig der Energieform (etwa auch bei der Windenergie).

Ausserhalb der Bauzone bieten sich für Photovoltaikanlagen zuerst neuere Zweckbauten oder Aussiedlungen an. Sie sind gestalterisch wenig sensibel und meist unproblematisch zu realisieren. In der Regel werden hier flächendeckende Anlagen vorgeschlagen. Anlagen auf älteren Bauernhäusern und Oekonomiegebäuden sind dort möglich, wo grössere, möglichst rechteckige Dachflächen zur Verfügung stehen. Heikler wird es, wenn bestehende Dachaufbauten, Kamine, Belichtungsflächen oder Dachknicke (Aufschiebungen) vorhanden sind, welche eine ruhige, flächige Lösung zerschneiden. Auf Dächern mit Walmabschlüssen und schrägen Gräten führen Photovoltaikanlagen mit ihren rechteckigen Modulen zu ästhetisch störenden Abtreppungen und Restflächen. Hier bieten sich als Lösung teilflächige Anlagen z. B. im unteren Teil des Daches an.

3.2 Zu Frage 2

Bei thermischen Solaranlagen, d. h. bei der Warmwasseraufbereitung und allenfalls Heizungsunterstützung geht es in der Regel um eine im Verhältnis zur Dachfläche kleinere Fläche, sodass es hier kaum Schwierigkeiten gibt. Hingegen braucht es für Photovoltaikanlagen grössere Flächen oder ganze Dachflächen. In der Juraschutzzone sind analog der Antwort zu Frage 1 wenig sensible Bauten wie Aussiedlerhöfe oder jüngere Zweckbauten (etwa Stallgebäude) zu bevorzugen. Auch auf älteren Gebäuden konnten in den letzten Monaten verschiedene Baugesuche bewilligt werden. Problematisch kann es bei landschaftsprägenden Einzelbauten oder sensiblen Landschaftsbildern sein. Die Erfahrung der letzten 2 Jahre zeigt, dass im Gespräch mit den Bauherrschaften und Anlageplanern in den meisten Fällen gestalterisch vertretbare Lösungen gefunden werden können.

3.3 Zu Frage 3

Die Kriterien sind dieselben wie in der Antwort zu Frage 1 für Bauten ausserhalb der Bauzone dargelegt. Sofern es sich nicht um denkmalgeschützte Bauten handelt, liegt der Entscheid bei Bauvorhaben in den Bauzonen erstinstanzlich bei der örtlichen Baubehörde. Die Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung berät die Gemeinden in Fragen der Gestaltung. In schützenswerten Ortsbildern von regionaler und nationaler Bedeutung stellen grösserflächige Photovoltaikanlagen auf erhaltens- oder schützenswerten Bauten oft eine massgebliche Beeinträchtigung dar, da die grossen, prägenden Ziegeldächer ein besonderes Merkmal dieser Orts-

bilder sind. Kleinere thermische Solaranlagen sind bei guter Anordnung in der Regel nicht problematisch.

3.4 Zu Frage 4

In den letzten 2-3 Jahren hat im Bereich der Nutzung der Sonnenenergie eine starke Entwicklung mit grosser Dynamik stattgefunden. Dies wird auch in den nächsten Jahren voraussichtlich so weitergehen. Verschiedene Kantone und Organisationen haben Richtlinien erarbeitet, die jeweils nach relativ kurzer Zeit bereits überholt waren. Der Kanton Solothurn hat bis anhin bewusst darauf verzichtet, Richtlinien zu definieren, um eine grosse Flexibilität zu behalten und einzelne Vorhaben jeweils situationsgerecht beurteilen zu können (Einschränkungen soviel wie nötig, so wenig wie möglich). Im Gegensatz zu anderen Kantonen mit teilweise differenzierten Regelungen konnte so effizient und pragmatisch ein Handlungsspielraum behalten und auf neue Entwicklungen eingegangen werden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (br)
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Umwelt (wue, Pi) (2)
 Hochbauamt
 Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle
 Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überprüfung Energiekonzept (10; Versand durch
 Amt für Umwelt)
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat